



Stadt Herzogenaurach

Umweltbericht

zum

**Flächennutzungsplan
Änderung im Abschnitt Nr. 6
„Gewerbegebiet westlich der Bamberger Straße“**



ANUVA
STADT- UND UMWELTPLANUNG

Allersberger Str. 185/A8
90461 Nürnberg
Tel.: 0911 / 462627-6
Fax: 0911 / 462627-02
info@anuva.de
www.anuva.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	II
0.1 Bearbeiter	III
1 Einleitung	4
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes	4
1.2 Ziele des Umweltschutzes gem. Fachgesetzen und Fachplänen	4
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	7
2.1 Bestandsaufnahme	7
2.2 Entwicklungsprognose	8
2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	8
2.4 Planungsalternativen	10
3 Sonstige Angaben	11
3.1 Methodik der Umweltprüfung	11
3.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	11
3.3 Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen	11

0.1 **Bearbeiter**

Andrea Schleicher, Dr. Dipl. Ing. Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung

Nürnberg, 18.02.2013

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Schleicher', with a long horizontal flourish extending to the right.

(Andrea Schleicher)

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 24.02.2011 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Abschnitt Nr. 6 „Gewerbegebiet westlich der Bamberger Straße“ zu ändern.

Die derzeitige Nutzungsarten als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB und als Grünfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB werden demnach in Fläche für bauliche Nutzung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB und Grünfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB geändert. Die Änderungen der Nutzungsart Grünfläche (Zweckbestimmung Sportanlagen) führen nicht zu eingeschränkten Möglichkeiten bei der Entwicklung von Sportanlagen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird erforderlich, da das Areal zwischen Gleiwitzer Straße, Bamberger Straße (ERH 14) und Hans-Ort-Ring in ein eingeschränktes Gewerbegebiet entwickelt werden soll. Der auf der Fläche bestehende Bolzplatz soll im Zuge der Überplanung neu angeordnet werden. Das bestehende Gaststättengewerbe im Südwesten des Änderungsbereichs soll durch eine Darstellung als Sondergebietsfläche planungsrechtlich an den Bestand angepasst werden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7c „Gewerbegebiet westlich der Bamberger Straße“ erfolgt im Parallelverfahren.

Ein ausführlicher Umweltbericht wird im Rahmen dieses parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens erarbeitet. Auf der Ebene des vorliegenden Flächennutzungsplanes wird daher im Wesentlichen auf die Darlegungen im Umweltbericht verwiesen. Dort werden Bestand, Entwicklungsprognose, Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich der Umwelteinwirkungen detailliert betrachtet.

Die Gesamtfläche des **Änderungsbereiches** beträgt ca. **10,45 ha** (vgl. Planteil).

1.2 Ziele des Umweltschutzes gem. Fachgesetzen und Fachplänen

Laut **Regionalplan** der Industrieregion Mittelfranken liegt das Plangebiet im Stadt- und Umlandbereich im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen. Herzogenaurach ist Mittelzentrum. Verbindliche Ziele der übergeordneten Raumordnung und Landesplanung zur Beurteilung des Vorhabens enthalten das Landesentwicklungsprogramm Bayern (insbesondere LEP B IV 1.4.5) und der Regionalplan Industrieregion Mittelfranken.

- Herzogenaurach ist Mittelzentrum mit dem überfachlichen Ziel, Entwicklungsimpulse für seinen gesamten Verflechtungsbereich zu geben.
- Auf die Erhöhung und Verbreiterung des Arbeitsplatzangebotes, insbesondere im Dienstleistungsbereich, soll in Verbindung mit der Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze hingewirkt werden.
- Weiterhin liegt Herzogenaurach an der Entwicklungsachse von regionaler Bedeutung Erlangen – Herzogenaurach. Innerhalb dieser Achsen soll eine

weitere Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten angestrebt und der ÖPNV verbessert werden.

- Das Interesse der Bevölkerung an sportlichen Aktivitäten in Erwartung ihrer gesundheitsfördernden Wirkung führt zur vermehrten Nachfrage nach wohnortnahen Sportanlagen, die möglichst witterungsunabhängig das ganze Jahr hindurch genutzt werden können.

Im **Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan** mit Stand vom 03.03.2005 sind die Grünflächen im Nordwesten und im Osten des Plangebiets bereits als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz bzw. Bolzplatz ausgewiesen. Im Südwesten ist ebenfalls eine Grünfläche mit Parkplatz dargestellt. Das restliche Plangebiet entspricht der Nutzung Fläche für die Landwirtschaft mit Ausnahme der Verkehrsflächen des Hans-Ort-Rings und der Bamberger Straße.

Die Gleiwitzer Straße und die Bamberger Straße sind im Flächennutzungsplan als wichtige selbständige Wege für Freizeit und Erholung gekennzeichnet.

Die Grünflächen mit Zweckbestimmung Sportplatz bzw. Bolzplatz sollen gem. Landschaftsplan durch Hecken und Einzelbäume eingegrünt werden, ebenso wie die Flächen nördlich des Hans-Ort-Rings. Teilflächen nördlich und südlich des Hans-Ort-Rings sowie im Bereich des Sportplatzes sollen als Brache, Altgras- und Staudenfluren bzw. Raine entwickelt werden.

Umweltfachlich werden folgende Ziele im Landschaftsplan für den Norden Herzogenaaurachs bzw. den Geltungsbereich und damit auch für den Änderungsbereich formuliert (gekürzt wiedergegeben):

- Wirksame Eingrünung des Hans-Ort-Rings bis Kreuzung Flughafen (Kr ERH 14)
- Verbesserung der Eingrünung bzw. Neuschaffung im Bereich Gleiwitzer Straße
- Anlage von Grünflächen im Straßenbereich mit heimischen Bäumen und Sträuchern
- Erhalt und Freihaltung der Dammbachaue als siedlungsnaher Erholungsraum sowie Resten struktureicher Kulturlandschaftsteile (Hecken, Feuchtfächen etc.)
- Aufbau gestaffelter Ortsränder bei Neubaugebieten zur Einbindung in den angrenzenden Landschaftsraum bzw. Verbesserung vorhandener Strukturen in Defizitabschnitten
- Grünflächen im Straßenbereich sollten möglichst mit heimischen Bäumen und Sträuchern gestaltet werden.
- Ortsrandgestaltung mit mindestens 3-reihigen, eventuell aufgelockerten Hecken. Bei etwas größerer Flächenverfügbarkeit sind auch Obstbaumgürtel in Betracht zu ziehen.

Weitere fachliche Ziele von Arten- und Biotopschutzprogramm oder Biotopkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wurden bei der Fortschreibung des FNP berücksichtigt und abgewogen. Flächen innerhalb des Änderungsbereichs sind nicht

direkt betroffen. Nordwestlich angrenzend befindet sich der „Heckenkomplex im Dambachtal“, ein im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Erlangen-Höchstadt (ABSP, Stand 2001) als regional bedeutsam eingestuft Lebensraum.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme

Als Bestand des Umweltzustandes ist der gültige FNP mit den Darstellungen Grünfläche (zum Teil mit Zweckbestimmung Sport- bzw. Bolzplatz), Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für den überörtlichen Verkehr sowie die Zielaussagen des Landschaftsplans mit den Darstellungen von sonstigen wertvollen Bereichen (Hecken, Einzelbäume, Brache) heranzuziehen. Für weitere Details zum ursprünglichen Bestand von Natur und Landschaft vgl. Umweltbericht zum Bebauungsplan.

- Ziele des bestehenden FNP und LP zu Entwicklung, Pflege oder Verbesserung von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren werden durch die Änderung nicht betroffen bzw. aufgegriffen und fortgeführt.
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und natürliche Vielfalt beschränken sich weitestgehend auf den Verlust von Lebensraum für Offenland bewohnende Pflanzen und Tiere. Der naturschutzfachliche Ausgleichsbedarf kann durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Schaffung/Aufwertung hochwertiger Lebensräume) kompensiert werden.
- Für das Schutzgut Boden erwachsen durch die Änderung neue Beeinträchtigungen, die im Rahmen des Bebauungsplanes ausgeglichen werden. Die GRZ von maximal 0,8 und weitere Festsetzungen des Bebauungsplanes minimieren den Eingriff bei gleichzeitiger Beachtung des Ziels einer Verdichtung im städtischen Umfeld zur Schonung umliegender Gebiete.
- Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser werden durch entsprechende Festsetzungen des Bebauungsplanes minimiert, verbleibende unvermeidbare Beeinträchtigungen werden ausgeglichen.
- Für das Lokalklima sind durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan zur Durchgrünung der Gewerbegebietsflächen keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
- Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch sind durch die Nutzungsänderung nicht zu erwarten.

Die zusätzlichen Lärmbelastungen durch Gewerbe, Sport und Verkehr wurden in gesonderten Fachgutachten untersucht (vgl. Anlagen Nr. 7.4, 7.5, 7.6 und 7.7 zum Bebauungsplan Nr. 7c). Auf der Basis dieser Gutachten wurde eine angepasste Lärmkontingentierung erarbeitet, die sicherstellt, dass bei Realisierung der Planung die maßgeblichen Orientierungswerte für Gewerbelärm eingehalten werden können. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Sportlärm können bei Fortführung der eingeschränkten Nutzungszeiten der Sportanlagen sicher ausgeschlossen werden. In den Bereichen, in denen es durch Verkehrslärm zu einer Überschreitung der maßgeblichen Orientierungswerte kommen kann, können durch die Festsetzung passiver Lärmschutzmaßnahmen erhebliche Mehrbelastungen von empfindlichen

Wohnnutzungen ausgeschlossen werden.

- Aufgrund der vorgesehenen grünordnerischen Maßnahmen (insbesondere die Gehölzpflanzungen) und ihrer lufthygienischen Wirkung - sowie im Fall des Wohngebietes des Abstands der Wohnbebauung zum Hans-Ort-Ring – bleiben die Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbilds im Vergleich zur aktuellen Situation unerheblich. Durch Aufgreifen der Vorgaben des LP zur Entwicklung sonstiger wertvoller Bereiche (Hecken, Einzelbäume, Altgrasfluren) und durch die Wahl entsprechender grünordnerische Festsetzungen im Rahmen des Bebauungsplans wird für eine hochwertige Durchgrünung, Gestaltung und Einbindung in die Landschaft gesorgt.
- Die Funktion der Gleiwitzer Straße und der Bamberger Straße als wichtige selbständige Wege für Freizeit und Erholung im Änderungsgebiet wird durch die Nutzungsänderung nicht reduziert. Durch die Planung einer zusätzlichen Querverbindung entlang des Südrands des Änderungsbereichs wird das Netz wichtiger, selbständiger Wege sogar verdichtet.
- Kulturgüter, die als kulturelle Werte Bestand haben und bewahrt werden müssen, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Beeinträchtigungen von Sachgütern im Plangebiet sind nicht gegeben.

2.2 Entwicklungsprognose

Bei Nichtdurchführung der Planung und Beibehaltung der bisherigen Nutzung / Pflege der Offenlandflächen im Geltungsbereich blieben die landwirtschaftlich genutzten Flächen und die ausgewiesenen Grünflächen voraussichtlich im Wesentlichen in ihrer derzeitigen Form erhalten.

Die durch Baumaßnahmen reduzierten Lebensbereiche werden im Zuge der neu zu erstellenden Ausgleichsflächen im Rahmen des Bebauungsplans kompensiert.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen werden im Bebauungsplan die folgenden grünordnerischen Festsetzungen getroffen:

- 20 % der Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und pro 500 m² unbebaute Grundstücksfläche mit mindestens einem Hochstamm-Laubbaum zu bepflanzen.
- Auf den PKW-Stellflächen ist pro 10 Stellplätze mindestens ein Baum zu pflanzen.
- Pflanzgebot für die Gestaltung des Ortsrandes:
Auf den Flächen sind durchgängige, mindestens dreireihige Hecken zu entwickeln. Die den Hecken vorgelagerten, gehölzfreien Flächen sind als Altgrasfluren zu entwickeln.
- Für Anpflanzungen sind gebietsheimische und standorttypische Arten zu verwenden.
- Erhaltungsgebot für naturnah zusammengesetzte, ältere Gehölzbestände im

Norden und Westen des Geltungsbereichs.

- Nach Süden exponierte Ranken/ Böschungen sind durch ein- bis zweischürige Mahd mager zu entwickeln.
- Festsetzung von versickerungsfähigen Belägen auf PKW-Stellplätzen.
- Getrennte Regenwasserableitung.
- Hinweise zur bodenschonenden Ausführung von Bodenarbeiten
- Berücksichtigung von Fortpflanzungs- und Winterruhezeiten von Brutvögeln bei der Baufeldfreiräumung und Rodung
- Festsetzung immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel und – in Teilbereichen – von passiven Schallschutzmaßnahmen – zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch Lärm

Die Umsetzung der Festsetzung zur Begrünung von Flachdächern kann auf der Ebene des Bebauungsplans Nr. 7c nicht quantifiziert werden. Der Teil der umgesetzten Dachbegrünungen wird sich zusätzlich eingriffsmindernd auswirken.

Der zu erbringende Ausgleichsbedarf von rund 3,5 ha wird auf externen Flächen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans erbracht:

- Entwicklung einer Magerwiese mit Gehölzstrukturen auf Flst. Nr. 377, Gemarkung Hammerbach (CEF-Maßnahme)
- Entwicklung einer extensiven Wiesenbrache auf Flst. Nr. 799, Gemarkung Hammerbach)
- Anlage eines Streuobstbestands auf extensivem Grünland und Ackerbrache auf Flst. Nr. 549, Gemarkung Herzogenaurach
- Entwicklung eines optimal für den Weißstorch geeigneten Lebensraums auf Flst. Nrn. 624, 624/1 und 625 (Teilfläche), Gemarkung Herzogenaurach (CEF-Maßnahme)
- Abbuchung vom Ökokonto der Stadt Herzogenaurach: Entwicklung eines naturnahen Weihers mit Verlandungszone am Weihersbach (Flst. Nr. 1520 und 1520/2, Gemarkung Herzogenaurach)

Durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kann nicht nur der naturschutzfachliche Ausgleich erbracht werden, sondern auch Anforderungen aus dem Artenschutz (Nahrungslebensraumverlust des Weißstorchs, Lebensraumverlust von Vogelarten strukturreicher Lebensräume, insbesondere Bluthänfling und Goldammer) erfüllt werden. Zum Ausgleich des Lebensraumverlusts für die Feldlerche und die Wiesenschafstelze wird auf dem Flurstück 390/1, Gmkg. Haundorf, ein Feldlerchenfenster angelegt.

2.4 Planungsalternativen

Vorrangiges städtebauliches Ziel der gemeindlichen Bauleitplanung ist es, das geplante Gewerbegebiet im direkten räumlichen Zusammenhang mit dem bestehenden Gewerbegebiet Nord zu entwickeln.

Alle im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenaurach als „geplante gewerbliche Flächen“ dargestellten Bereiche sind aufgrund fehlender Grundstücksverfügbarkeit, zu geringer Größe und fehlender Entwicklungsmöglichkeiten sowie ungünstiger Verkehrserschließungen nur überschlägig geprüft und nicht detailliert überplant worden.

Westlich der Bamberger Straße kann die bestehende günstige Infrastruktur weiterentwickelt werden, die Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes sind am vorgesehen Standort – aufgrund der Gemeinsamkeiten mit dem Bestand – eher gering.

3 Sonstige Angaben

3.1 Methodik der Umweltprüfung

Als Grundlage der Umweltprüfung diente der aktuelle Flächennutzungsplan mit Stand 29.09.2004 und Bekanntmachung vom 03.03.2005. Die Ziele der Fachplanungen wurden mit den Zielen des vorliegenden Planes abgeglichen und auf Widersprüche hin geprüft.

3.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der projektrelevanten Aussagen sind nicht aufgetreten.

3.3 Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen

Die Maßnahmen zur Grünordnung werden durch fachgerechte Ausführungsplanungen mit Objektbetreuung umgesetzt. Dadurch ist eine fachlich richtige Umsetzung sichergestellt. Die fachlich richtige Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen wird gem. § 4c BauGB durch die Kommune sichergestellt. Die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen erfolgt mit ökologischer Baubegleitung. Bei Feststellung von Fehlentwicklungen bzw. Fehlentwicklungstendenzen sind Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen durchzuführen insbesondere in Bezug auf Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktionalität von Lebensstätten gesetzlich geschützter Arten gem. § 44 BNatSchG.